



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG)
- Hochschulmanagement**

**Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und
Kultur**

A. Problem

Die gegenwärtige Struktur des Managements der Hochschulen ist stärker geprägt durch das Bestreben, den Hochschulgremien breite Gestaltungsmöglichkeiten im Hochschulbetrieb einzuräumen, als dem Grundsatz zu entsprechen, Aufgaben, Kompetenz und Verantwortung in der erforderlichen Weise zusammenzuführen.

Die Notwendigkeit, klare Management-Verantwortung zu gewährleisten, stellt sich in ähnlicher Weise in dem neu fusionierten Universitätsklinikum (UK-SH).

B. Lösung

Um Verantwortung und Entscheidung deutlicher als bisher zuordnen zu können, ist es erforderlich, das Management der Hochschulen zu stärken und weiter zu professionalisieren. So liegt es nahe, die Entscheidungsstrukturen in den Hochschulen so anzulegen, dass die Management-Verantwortung in den Rektoraten bzw. Dekanaten liegt, während die Gremien Senat und Konvent die Aufgabe haben, die Tätigkeit von Rektorat bzw. Dekanat zu überwachen.

Beim UK-SH liegt eine Lösung des aufgezeigten Management-Problems in der Einführung einer weiteren Entscheidungsebene, nämlich zwischen Vorstand und Kliniken bzw. Instituten. Mehrere Kliniken bzw. Institute werden jeweils unter dem Dach eines „Zentrums“ zusammengeführt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand:

Die Managementveränderung in den Hochschulen zielt darauf ab, die Strukturen und Ressourcen effizienter zu gestalten und einzusetzen; damit wäre auch eine Absenkung der Kosten zu erreichen. Aufgrund der dargestellten Trennung von Exekutiv-Verantwortung und Aufsichtsfunktion ist auch mit einer Verminderung des Verwaltungsaufwandes in den Hochschulen zu rechnen.

Zu erhöhten Kosten führt zunächst das Einziehen einer Zwischenebene in Form der erwähnten Zentren beim UK-SH. Allerdings ist damit zu rechnen, dass die Zentren

aufgrund ihrer Koordinierungsfunktion dazu beitragen, Kostenstrukturen in den Kliniken und Instituten deutlich zu optimieren.

Auch der Verwaltungsaufwand innerhalb des Klinikums dürfte sinken.

Etwaige Mehrausgaben werden im Rahmen des vereinbarten Hochschulbudgets und des Budgets des UK-SH bzw. der veranschlagten und eingeplanten Landeszuschüsse gedeckt.

E. Federführung

Die Federführung für dieses Gesetz liegt beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

**Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG)
- Hochschulmanagement -
Vom 2004**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 668), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Qualitätssicherung

(1) Die Hochschule evaluiert regelmäßig intern und extern Aufbau- und Ablauforganisation, Forschung und Lehre, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages, Wissens- und Technologietransfer und Weiterbildung. Dabei sind insbesondere das Qualitätsmanagement, das Umweltmanagement und die Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Die Studierenden werden bei der Bewertung der Lehre beteiligt. Die Evaluierungsergebnisse sind zu veröffentlichen.

(2) Die einzelnen Verfahren nach Absatz 1 regelt die Hochschule durch Satzung; sie legt darin Standards, Verfahrensweisen, Zeitfolgen und Verantwortlichkeiten fest.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§7

Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses

Die Promotion hochqualifizierter wissenschaftlicher Nachwuchskräfte und die Entwicklung von herausragendem künstlerischem Nachwuchs werden gefördert. Die näheren Regelungen, insbesondere über die Förderungsarten, die Voraussetzungen für die Gewährung von Stipendien, den Umfang und die Dauer der Förderung sowie die Vergabeverfahren, trifft das Ministerium durch Verordnung.“

3. § 15a Abs. 1 Nr. 5 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „Dabei werden die Evaluierungsergebnisse gemäß § 6 Abs. 1 berücksichtigt.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:**a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Er beschreibt die Vorstellungen der Hochschule zu ihrer strukturellen und fachlichen Entwicklung. Dabei ist insbesondere die Umsetzung der mit dem Ministerium abgeschlossenen Zielvereinbarungen, bezogen auf die fachlichen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Strukturen unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit, zu konkretisieren.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.**5. § 18 wird wie folgt geändert:****a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Der Landeshochschulplan wird dem Parlament vorgelegt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Landeshochschulplan enthält die Vorstellungen der Landesregierung über die strukturelle Entwicklung des Hochschulwesens.“

6. § 19 wird gestrichen.**7. In § 37 Abs. 1 werden in Nummer 2 die Wörter „und Festlegung der Amtszeit nach § 47 Abs. 4 Satz 1“ gestrichen.**

8. § 39 wird wie folgt geändert:**a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Der Senat überwacht die Geschäftsführung des Rektorats. Er ist, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist, zuständig für die:

1. Beschlussfassung über Satzungen, sofern nicht das Rektorat oder andere Gremien zuständig sind,
2. Zustimmung zu den Zielvereinbarungen,
3. Zustimmung zum Entwicklungsplan der Hochschule,
4. Zustimmung zum Forschungsbericht und zum Lehrbericht der Hochschule,
5. Beschlussfassung über die Frauenförderungsrichtlinien einschließlich der Frauenförderpläne (§ 33 Abs. 1 und § 34),
6. Feststellung des Haushaltsplans,
7. Stellungnahmen und Vorschläge zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
8. Entscheidung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen von Fachbereichen nach Anhörung des Fachbereichs,
9. Stellungnahmen zu der Einrichtung gemeinsamer Studiengänge im Sinne von § 82,
10. Stellungnahme zur Einrichtung, Durchführung, Änderung und Aufhebung von Studien nach § 85a, wenn dies die gesamte Hochschule betrifft,
11. Stellungnahme zu Prüfungsordnungen der Fachbereiche, den Erlass der Prüfungsverfahrensordnung und den Erlass von Grundsätzen für Habilitations- und Promotionsordnungen,
12. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
13. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen der Fachbereiche,
14. Entscheidungen über Anträge von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 52 Abs. 3 sowie § 60 Abs. 3,
15. Anträge zur Errichtung von Sonderforschungsbereichen und Förderung ihrer wissenschaftlichen Entwicklung,

16. Vorbereitung der Beschlüsse des Konsistoriums und
17. Würden und Ehrungen; die Zuständigkeit für die Ehrenpromotion bleibt unberührt.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

9. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Senat besteht aus 23 Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 12:4:4:3.“

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Prorektorinnen“ die Wörter „Rektorin oder Rektor“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ und am Satzende die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

10. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Rektorat leitet die Hochschule und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Es schließt die Zielvereinbarungen, die der Zustimmung des Senats bedürfen, mit dem Ministerium ab.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Rektorat entscheidet insbesondere über:

1. die Erstellung von Grundsätzen für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der gesamten Hochschule zugewiesen sind,
2. die Erstellung des Haushaltsplans der Hochschule
3. die Vergabe von Personal- und Sachmitteln sowie Räumen; § 16 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt; das Rektorat unterrichtet den Senat von seinen Entscheidungen über die Verwendung von Personal- und Sachmitteln,
4. die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen; § 83 Abs. 3 bleibt unberührt,
5. Berufungen von Professorinnen und Professoren, soweit sie der Hochschule übertragen sind,
6. die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen, mit Ausnahme der Leistungsbezüge der Rektorsmitglieder; soweit die Hochschulen in Fachbereiche gegliedert sind, entscheidet das Rektorat auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans,
7. die Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung der Zulassungszahlen,
8. die Einrichtung gemeinsamer Studiengänge im Sinne von § 82,
9. die Einrichtung, Durchführung, Änderung und Aufhebung von Studien nach § 85a, wenn dies die gesamte Hochschule betrifft.“

11. § 46 wird wie folgt geändert:**a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:****aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Die Rektorin oder der Rektor legt die Geschäftsbereiche im Rektorat fest, soweit dieses Gesetz keine Regelung trifft.“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

- b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „des Senats“ durch die Wörter „der Rektorin oder des Rektors“ ersetzt.**
- 12. In § 47 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „drei oder“ gestrichen.**
- 13. In § 48 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „für vier Jahre gewählt und“ gestrichen.**
- 14. In § 49 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 46 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.**
- 15. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:**
„Das Konsistorium wählt auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors die Prorektorinnen und Prorektoren aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren jeweils für drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.“
- b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:**
„Der Vorschlag bedarf der Zustimmung des Senats mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.“
- c) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.**

16. § 50a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Scheidet ein Mitglied des Rektorats vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt das Konsistorium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die nach diesem Gesetz vorgesehene Amtszeit.“

17. In § 54 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.**18. § 56 wird wie folgt geändert:****a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:****aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:**

„Es entscheidet insbesondere über die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die dem gesamten Fachbereich zugewiesen sind, sowie über den Einsatz der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit diese nicht einer Einrichtung des Fachbereichs mit eigener Leitung zugewiesen sind.“

bb) Folgender Satz 5 wird eingefügt:

„Hierzu kann es den zur Lehre verpflichteten Mitgliedern des Fachbereichs und den Vorständen der Einrichtungen des Fachbereichs Weisungen erteilen sowie in erforderlichem Umfang Entscheidungen der Einrichtungen gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 aufheben.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.**c) Die bisherigen Absätze 3 bis 10 werden Absätze 2 bis 9.****19. In § 58 Abs. 8 Satz 2 wird die Angabe „nach § 56 Abs. 2“ gestrichen.**

20. In § 66 a Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Hochschule regelt durch Satzung die angemessene Form der Beteiligung der Frauenbeauftragten in den Organen und Gremien der Hochschule, soweit durch dieses Gesetz keine Regelung getroffen wird; insbesondere in welcher Form die Frauenbeauftragte in die Vorbereitung der sie betreffenden Fragestellungen und Entscheidungen von Rektorat und Dekanat einzubinden ist.“

21. In § 80a werden in Satz 1 nach dem Wort „Gebühren“ die Wörter „und Auslagen“ eingefügt.**22. § 80 b wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 80a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 80a Satz 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2.

23. In § 86 Abs. 7 Satz 9 wird die Angabe „Satz 5 Nr. 8“ durch die Angabe „Satz 6 Nr. 8“ ersetzt.**24. In § 96 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:**

„Soweit die Berufung der Hochschule übertragen ist, entscheidet darüber das Rektorat.“

25. § 97 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden hinter dem Wort „Fachbereichskonvent“ die Wörter „einer Universität oder Kunsthochschule“ eingefügt.

b) Folgende neue Sätze 5 und 6 werden eingefügt:

„Das Ministerium kann verlangen, dass eine Fachhochschule Gutachten einholt. Das Recht des Ministeriums, Gutachten einzuholen, bleibt unberührt.“

26. In § 98 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 125 Abs. 3 und 7“ durch die Angabe „§ 125 Abs. 5 und 8“ ersetzt.

27. In § 99a Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 97 Abs. 4 Satz 5 und Abs. 5“ durch die Angabe „§ 97 Abs. 4 Satz 7 und Abs. 5“ ersetzt.

28. In § 121 Abs. 1 Satz 4 wird hinter dem Wort „Aufsichtsrat“ ein Komma gesetzt und die Wörter „der Leitung von Zentren“ eingefügt.

29. § 122 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen ihrer Aufgaben können die Mitglieder des Vorstands Entscheidungen treffen, an die die Zentren und Abteilungen gebunden sind.“

30. In § 122a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „auf Vorschlag der weiblichen Beschäftigten des Klinikums“ gestrichen.

31. In § 123 Abs. 2 Nr. 11 wird die Angabe „§ 122 Abs. 2 Satz 6“ durch die Angabe „§ 122 Abs. 5 Satz 6“ ersetzt.

32. § 125 wird wie folgt geändert:**a) Die Überschrift erhält folgende neue Fassung:**

„Zentren, Kliniken, Institute und zentrale Einrichtungen“

b) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Das Klinikum gliedert sich in Zentren, Abteilungen und zentrale Einrichtungen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.“

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.**d) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:**

„(3) Jede Abteilung ist einem Zentrum zugeordnet. Das Zentrum koordiniert die Aufgaben der Abteilungen. Der Vorstand bestellt die Leitung des Zentrums, die aus vier Mitgliedern besteht. Die oder der Vorsitzende ist aus dem Kreis der Direktorinnen oder Direktoren der zugeordneten Abteilungen zu bestimmen. Die Leitung des Zentrums entscheidet insbesondere über die Verteilung der dem Zentrum vom Vorstand zugewiesenen Finanzmittel an die Abteilungen. Ihr untersteht das im Zentrum tätige Pflegepersonal sowie das sonstige abteilungsübergreifend eingesetzte Personal des Zentrums. Sie ist für das wirtschaftliche Ergebnis der Gesamtheit der Abteilungen verantwortlich. Über die Verwendung der dem Zentrum zur Verfügung stehenden Finanzmittel berät regelmäßig eine Zentrumskonferenz. Das Nähere zu den Aufgaben des Zentrums sowie der Zusammensetzung, Bestellung, Aufgaben und Kompetenzen der Leitung und der Zentrumskonferenz, einschließlich der angemessenen Beteiligung der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in den Zentren im Sinne des Gleichstellungsgesetzes, wird in der Hauptsatzung bestimmt.“

- e) **Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:**
„(4) Die Abteilungen nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der vom Zentrum festgelegten Koordinierungsmaßnahmen eigenständig wahr. Das Nähere wird in der Hauptsatzung bestimmt.“
- f) **Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.**
- g) **Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wird wie folgt geändert:**
- aa) **Satz 3 wird gestrichen.**
- bb) **Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:**
„Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der in der Abteilung tätigen Personen mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Angelegenheiten von Forschung und Lehre sowie des Pflegepersonals und des sonstigen abteilungsübergreifend eingesetzten Personals des Zentrums.“
- h) **Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:**
„(7) Das für die Pflege zuständige Mitglied der Leitung des Zentrums ist verantwortlich für die fachliche Durchführung der Pflege und insoweit Vorgesetzte oder Vorgesetzter der in der Pflege Beschäftigten.“
- i) **Absatz 6 wird gestrichen.**
- j) **Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wird wie folgt geändert:**
- Die Angabe „Absatz 3 Satz 1“ wird durch die Angabe „Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.**

33. § 126 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Abs. 3 des Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetzes findet keine Anwendung.“

34. In § 127 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 125 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 125 Abs. 5“ ersetzt.**35. § 136 wird wie folgt geändert:**

- a) **In Absatz 1 wird die Angabe „§ 125 Abs. 3 und 4 sowie §127 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 125 Abs. 3 und 4 Satz 1 und 2 sowie § 127 Abs. 7“ ersetzt.**
- b) **In Absatz 2 wird die Angabe „§ 125 Abs. 3 neuer Fassung“ durch die Angabe „§ 125 Abs. 5“ ersetzt.**

Artikel 2**Übergangsvorschriften**

Bei Rektoratsmitgliedern, die nach dem Ausscheiden eines Rektoratsmitgliedes für die restliche Amtszeit als Nachfolgerin oder Nachfolger gewählt wurden und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befinden, kann das Konsistorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Amtszeit auf die volle nach diesem Gesetz vorgesehene Amtsdauer verlängern.

Artikel 3**Bekanntmachung der geltenden Fassung**

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wird ermächtigt, das Gesetz in seiner geltenden Fassung bekannt zu machen, dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 4**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesgesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses vom 12. April 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 79), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch die Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), außer Kraft. Ergänzend ist die Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 12. Juni 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 128), Zuständigkeiten und Ressortsbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), aufzuheben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

2004

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Mit der Globalisierung der Haushalte, mit der Flexibilisierung der Stellenpläne der Hochschulen, mit der Entscheidungsgewalt über einen erheblichen Teil des Personals (außer den Professorinnen und Professoren), mit der Delegation der Entscheidung über Studien- und Prüfungsordnungen – um Beispiele zu nennen – agieren die Hochschulen weitgehend selbstbestimmt.

Die gegenwärtige Struktur des Managements der Hochschulen steht dieser gewachsenen Leitungsverantwortung entgegen. Ziel muss es sein, Aufgaben, Kompetenz und Verantwortung angemessen zusammenzuführen.

Die Notwendigkeit, klare Management-Verantwortung zu gewährleisten, stellt sich in ähnlicher Weise in dem neu fusionierten Universitätsklinikum (UK-SH). Hier steht der Vorstand nach gegenwärtigem Stand fast 80 einzelnen Instituten und Kliniken gegenüber, deren Funktionsfähigkeit er aus seiner Gesamtverantwortung für das UK-SH heraus gewährleisten muss.

Diese Umstände und die damit verbundene Verantwortung machen es erforderlich, das Management der Hochschulen zu stärken und weiter zu professionalisieren. Sie legen es nahe, die Entscheidungsstrukturen in den Hochschulen so anzulegen, dass die Management-Verantwortung in den Rektoraten bzw. Dekanaten liegt, während die Gremien Senat und Konvent die Aufgabe haben, die Tätigkeiten von Rektorat bzw. Dekanat zu überwachen. Diese Teilung der Aufgaben und Verantwortungen entspricht vom Rechtsgedanken her grundsätzlich derjenigen von öffentlich-rechtlichen Anstalten (Leitung/Verwaltungsrat oder Vorstand/Aufsichtsrat) und von Unternehmungen.

Gerade in Zeiten beschleunigten Wandels und der Notwendigkeit, durch Leistung im sich verschärfenden Wettbewerb zu bestehen, erscheint es sachgerecht, im HSG folgende Struktur anzulegen:

- Es bleibt bei der Struktur der zentralen Organe der Hochschule, also bei dem Konsistorium als höchstem Gremium der Hochschule, dem Senat als Kontrollorgan und dem Rektorat als dem maßgeblichen Exekutiv-Organ.
- Während das Rektorat das eigentliche Führungsorgan der Hochschule ist, muss der Senat künftig stärker auf seine Aufsichtsfunktion ausgerichtet sein.
- Entsprechend sieht die Aufgabenverteilung auf der Ebene der Fachbereiche bzw. Fakultäten aus: Das Dekanat hat die eigentliche Exekutiv-Funktion, der Konvent übt die Aufsicht aus.
- Innerhalb der Rektorats muss der Rektor bzw. die Rektorin die Stellung eines primus inter pares erhalten. Der Kanzler behält die Funktion des Beauftragten für den Haushalt.

Die konkrete Ausgestaltung dieser Grundsätze macht es erforderlich, den Rektoraten die alleinige Leitungsverantwortung zu übertragen. Sie bedürfen allerdings für eine Reihe von - enumerativ aufgezählten - Entscheidungen der Zustimmung des Senats. Entsprechendes gilt für die Ebene der Fachbereiche bzw. Fakultäten. Senat und Konvent tragen keine direkte exekutive Verantwortung. Es bleibt bei ihrer Mitwirkung bezogen auf die Wahlen der Rektorinnen oder Rektoren, der Prorektorinnen oder Prorektoren und der Kanzlerin oder des Kanzlers. Die Wahl trifft das Konsistorium. Neu ist die Regelung, dass die Rektorin bzw. der Rektor die maßgeblichen Personalvorschläge für die Prorektorinnen und Prorektoren gegenüber dem Konsistorium macht; diese Vorschläge bedürfen der Zustimmung des Senats.

Die Rektorin oder der Rektor hat die Möglichkeit, auf die Zusammensetzung des Leitungsteams stärkeren Einfluss zu nehmen als bisher. Auch innerhalb des Rektorats hat die Rektorin oder der Rektor das Recht, auf die Geschäftsverteilung Einfluss auszuüben. Als weiterer Aspekt einer Stärkung des Managements ist hervorzuheben, dass die Leitungsbefugnis von Rektorat und Dekanat nicht mehr durch „Grundsätze“ der Kollegialorgane eingeschränkt wird.

Beim UK-SH liegt eine Lösung des aufgezeigten Management-Problems in der Einführung einer weiteren Entscheidungsebene, nämlich zwischen Vorstand und Kliniken bzw. Instituten. Mehrere Kliniken bzw. Institute werden jeweils unter dem Dach

eines „Zentrums“ zusammengeführt. Grundeinheiten des Klinikums bleiben die Klinik und das Institut. Sache des UK-SH - insbesondere seines Aufsichtsrats - ist es, die genauere Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Vorstand, Zentrum und den Kliniken bzw. Instituten vorzunehmen (durch Satzung).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1, Änderung des Hochschulgesetzes

Zu Nr. 1 (§ 6)

Für eine hohe Leistungsfähigkeit der Hochschule ist Qualitätssicherung unabdingbar. Schon in der bisherigen Fassung des § 6 sind Bereiche bezeichnet, die extern evaluiert werden müssen. Ein zeitgemäßes Verständnis von Qualitätssicherung wird dadurch jedoch nicht mehr hinreichend abgedeckt; es sind auch weitere Bereiche, wie z.B. Qualitätsmanagement, Umweltmanagement und Nachhaltigkeit in die Qualitätsbetrachtung einzubeziehen.

Die Neufassung berücksichtigt auch die einschlägigen Ergebnisse des Berlin-Kommuniqués 2003 im Rahmen des Bologna-Prozesses.

Zu Nr. 2 (§ 7)

Die Kriterien zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses waren bisher in dem Landesgesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses vom 12. April 1984 und einer dazu erlassenen Landesverordnung geregelt.

Darin enthaltene Regelungen sind teilweise nicht mehr aktuell, die Höhe der Stipendien nicht mehr angemessen.

Mit der Aufnahme des Grundsatzes der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses in das Hochschulgesetz als Aufgabe der Hochschule wird das Kernanliegen des bisherigen Gesetzes als Rechtsgrundlage im Hochschulgesetz verankert. Die detaillierte inhaltliche Ausgestaltung wird künftig durch Verordnung des Ministeriums erfolgen, damit zeitangemessener auf Entwicklungen im Wissenschaftsbereich reagiert werden kann.

Zu Nr. 3 (§ 15a)

Konsequenz aus der Neufassung des § 6.

Zu Nr. 4 a (§ 17 Abs. 1 Satz 2)

Der Hochschulentwicklungsplan wird - entsprechend den Empfehlungen der Erichsen-Kommission - zu einem strategischen Instrument weiter entwickelt. Er greift insbesondere das in der Zielvereinbarung mit dem Ministerium festgelegte Hochschulprofil sowie die Ziele und Maßnahmen auf und leitet daraus die erforderlichen Planungs- und Umsetzungsschritte in die Teil-Strukturen der Hochschule ab.

Zu Nr. 4 b (§ 17 Abs. 4)

Folgeänderung aufgrund der Neufassung von § 18 Abs. 2. Der Landeshochschulplan wird keine auf die einzelne Hochschule bezogene Detailplanung mehr enthalten, so dass die Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Hochschulen entfällt.

Zu Nr. 5 a und b (§ 18)

Bisher definiert der § 18 den Landeshochschulplan sowohl als eine Beschreibung der grundlegenden Entwicklungsziele für das Hochschulwesen als auch als Detailplanung für die Entwicklung der einzelnen Hochschulen. Aufgrund der Erfahrung mit dem Abschluss des Hochschulvertrages und der Zielvereinbarungen im letzten Jahr ist dies nicht mehr zweckmäßig. Der Hochschulvertrag regelt grundsätzliche Aspekte.

Die auf die einzelne Hochschule heruntergebrochenen kurz- und mittelfristigen Ziele werden in den jeweiligen Zielvereinbarungen definiert.

Der Landeshochschulplan sollte daher künftig ausgerichtet werden auf die Positionierung der Landesregierung bezüglich der grundlegenden Entwicklungsziele in der Hochschulstruktur des Landes.

Der Landeshochschulplan in seiner neuen Form wird dem Parlament vorgelegt, um dies frühzeitig über die Absichten der Landesregierung zu informieren, welcher strukturelle Rahmen und welche Strukturziele die Verhandlungen der Landesregierung mit den Hochschulen über die Zielvereinbarungen bestimmen. Im Rahmen der dann konkret abzuschließenden Zielvereinbarungen mit den Hochschulen wird das Parlament erneut beteiligt, indem es gemäß § 15a seine Zustimmung über die Höhe der Landesmittel und die Eckwerte für die leistungsbezogene Vergabe eines Anteils der Landesmittel erteilen muss.

Zu Nr. 6 (§ 19)

Aufgrund der Zusammensetzung der Kommission Hochschule und Forschung, die überwiegend aus Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulen besteht, haben die Erörterungen in der Kommission nur sehr begrenzt dazu geführt, gegensätzliche Positionen der einzelnen Hochschulen oder Hochschulstandorte auszugleichen. Gezielte Gespräche mit einzelnen Hochschulen, der Landesrektorenkonferenz, den Verbänden der Wirtschaft und den Studierenden haben sich als effizienter erwiesen.

Zu Nr. 7 (§ 37)

Die Amtsdauer der Rektorin oder des Rektors wird in § 47 Abs. 4 dieses Gesetzes geregelt.

Zu Nr. 8 a) bis c) (§ 39)

Für die Handlungsfähigkeit der Hochschule ist es zunehmend wichtig, bislang bestehende Entscheidungswege effizienter zu gestalten. Dies erfordert auch, die Verant-

wortung für Entscheidungen in wesentlichen Bereichen des Hochschulbetriebes insbesondere in struktureller und finanzieller Hinsicht neu zu definieren.

Es wird zukünftig auf eine Generalklausel verzichtet, und der Zuständigkeitskatalog des Senats wird, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist, abschließend in dieser Norm aufgelistet.

Die bisherige Zuständigkeitsverteilung zwischen Senat und Rektorat hat im praktischen Umgang dieser Organe miteinander dazu geführt, dass das operationale Handeln des Rektorats im Einzelfall vom Senat vorgegeben bzw. bestimmt worden ist, obwohl dem Senat nur die Kompetenz für grundsätzliche Angelegenheiten zusteht. Es ist so eine gewisse Grauzone entstanden, die mit einer eindeutigeren Aufgabenzuweisung für Rektorat und Senat beseitigt wird.

Zu Nr. 9 a) und b) (§ 40)

Da der Senat künftig verstärkt eine Kontroll- und Aufsichtsfunktion über die Arbeit des Rektorats ausüben soll, ist es konsequent, dass kein Mitglied des Rektorats Stimmrecht im Senat hat. Indem die Rektorin oder der Rektor aber eine beratende Stimme und Antragsrecht im Senat erhalten wird (wie es bereits in der geltenden Rechtslage für die anderen Rektoratsmitglieder besteht), wird die gemeinsame Verantwortung von Rektorat und Senat für die Hochschule deutlich.

Die Rektorin oder der Rektor führt weiterhin den Vorsitz, da die Geschäftsführung für den Senat beim Rektorat liegt und dort die administrative Professionalität gewährleistet ist. Ein aus dem Senat heraus gewählter Vorsitzender würde ein administratives Umfeld benötigen bzw. müsste sich der Zuarbeit durch die Rektoratsverwaltung bedienen.

Das bisherige Stimmrecht der Rektorin bzw. des Rektors wird der Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes zugeschlagen.

Zu Nr. 10 a) und b) (§ 44)

Die Hochschulen stehen zunehmend unter hohem wettbewerblichen Druck. Die Leitung der Hochschule muss deshalb in der Lage sein, notwendige Schritte und Entscheidungen, die Strukturen in Forschung und Lehre sowie die Verwendung der verfügbaren Finanzmittel betreffen, zielgerichtet und mit kurzen Entscheidungswegen zu vollziehen.

Dies ist nur zu gewährleisten, wenn das Rektorat künftig einen Teil der bislang vom Senat wahrgenommenen Aufgaben übernimmt.

Zu Nr. 11a aa) (§ 46 Abs. 2 Satz 1)

Neben dem Vorschlagsrecht bei der Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers bedeutet das Recht der Festlegung der Geschäftsbereiche eine weitere Stärkung der Rektorin oder des Rektors innerhalb des Rektorats.

Zu Nr. 11a bb) (§ 46 Abs. 2 Satz 2)

Entbehrlich aufgrund der Neufassung von § 46 Abs. 1 Satz 1.

Zu Nr. 11b (§ 46 Abs. 3)

Wegen der beabsichtigten Stärkung des Rektors ist es konsequent, den Rektor in der Frage der Kanzlervertretung anzuhören.

Zu Nr. 12 (§ 47 Abs. 4 Satz 1)

Bisher wurden nur die hauptberuflichen Rektorinnen und Rektoren für vier Jahre gewählt (§ 48 Abs. 1 Satz 2 alt). Die generelle Festlegung der Amtszeit der Rektorin

oder des Rektors auf vier Jahre stellt sicher, dass auch die Position der nebenamtlichen Rektorin oder des nebenamtlichen Rektors gestärkt wird.

Zu Nr. 13 (§ 48 Abs. 1 Satz 2)

Entbehrlich, da in § 47 Abs. 4 grundsätzlich geregelt (Folgeänderung zu Nr. 12).

Zu Nr. 14 (§ 49 Abs. 1 Satz 2)

Folgeänderung durch die Streichung von § 46 Abs. 2 Satz 2.

Zu Nr. 15 a) bis c) (§ 50 Abs. 1)

Bei der Wahl der Prorektorinnen oder der Prorektoren soll der Rektorin oder dem Rektor durch das Vorschlagsrecht eine größere Einflussnahme bei der Auswahl der künftigen Rektoratsmitglieder eingeräumt werden. Dies stärkt zum einen ihre bzw. seine Position und trägt gleichzeitig dem Ziel Rechnung, dass die Rektorin oder der Rektor dann ein kooperationsfähiges und schlagkräftiges Team um sich aufbauen kann. Im Gegensatz zur Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers bedarf hier der Vorschlag der Rektorin oder des Rektors der Zustimmung des Senats.

Zu Nr. 16 (§ 50a Abs. 2)

Scheidet zukünftig ein Mitglied des Rektorats vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, erfolgt die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers für die volle Amtszeit. Die Wahl lediglich für die Restlaufzeit einer Wahlperiode ist für qualifizierte Bewerberinnen oder Bewerber wenig attraktiv.

Zu Nr. 17 (§ 54 Abs. 1)

Im Interesse einer klaren Abgrenzung der Aufgaben von Dekanat und Fachbereichskonvent ist die Zuständigkeit des Fachbereichskonvents zur Erstellung von Grundsätzen über die Mittelverwendung nicht zweckmäßig. Das Dekanat wird bei der Wahrnehmung exekutiver Maßnahmen zu stark davon abhängig, dass der Konvent auch Einzelentscheidungen über die Mittelverwendung als Grundsatzfrage betrachtet.

Zu Nr. 18 a) aa) (§ 56 Abs. 1 Satz 2)

Als Konsequenz aus der klaren Abgrenzung von Exekutivfunktionen des Dekanats und den Aufsichts- und Kontrollfunktionen des Fachbereichskonvents wird die Zuständigkeit des Dekanats für die Verwendung der Personal- und Sachmittel definiert.

Zu 18 a) bb) (§ 56 Abs. 1 Satz 5 neu)

Das Dekanat kann seiner Verantwortung für die Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots nur dann gerecht werden, wenn es konkrete Maßnahmen ergreifen kann, um das Funktionieren des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebes sicherzustellen. Dies erfordert oftmals ein schnelles Handeln. Das Dekanat muss daher die Möglichkeit haben, entsprechend den Anforderungen von Studienordnung und Curricula das Lehrpersonal einzusetzen, damit der semesterliche Studienbetrieb ohne Störungen ablaufen kann. Dies ist eine Notwendigkeit, um den Studierenden einen geordneten Studienverlauf zu gewährleisten.

Das Dekanat kann einzelne Lehrkräfte oder die Einrichtungen (Institute) als Träger eines Studienfaches verpflichten.

Zu Nr. 18 b) und c) (§ 56 Abs. 2)

Die Vorschrift ist entbehrlich, weil insbesondere durch die Neufassung von Satz 2 im Absatz 1 und die Einfügung des Satzes 5 (neu) die Handlungsmöglichkeiten des Dekanats im Interesse der Aufgabenerfüllung des Fachbereichs eindeutig beschrieben sind.

Zu Nr. 19 (§ 58 Abs. 8 Satz 2)

Redaktionelle Korrektur

Zu Nr. 20 (§ 66a Abs. 2 Satz 2)

In § 66a sind die Rechte und Aufgaben der Frauenbeauftragten normiert. Diese Vorgaben sind verpflichtend für alle Gremien und Organe der Hochschule. Im Sinne einer verbesserten Frauenförderung / Gender als Teil der Strategie zur Modernisierung der Hochschulen in Schleswig-Holstein wird diese Verpflichtung durch Satz 2 weiter konkretisiert. In Ausfüllung des § 66 a soll geregelt werden, auf welchen Feldern und in welcher Form die Gremien und Organe der Hochschule die Mitwirkungsrechte der Frauenbeauftragten zu berücksichtigen haben; in den Hochschulsatzungen werden zukünftig Regelungen für die Beteiligungsverfahren festgelegt. So wird insbesondere bei dem Beteiligungsverfahren durch das Rektorat vorgesehen werden, wann und in welcher Form die Frauenbeauftragte durch direkten Vortrag im Rektorat in die sie betreffenden Fragestellungen einzubinden ist.

Zu Nr. 21 (§ 80a Satz 1)

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 22 (§ 80b)

Redaktionelle Anpassung

Zu Nr. 23 (§ 86 Abs. 7 Satz 9)

Redaktionelle Korrektur

Zu Nr. 24 (§ 96 Abs. 1)

Die Berufung und Ernennung von Professorinnen und Professoren C2 und C3 bzw. W1 und W2 werden zukünftig von den Hochschulen wahrgenommen. Hierzu erfolgen nähere Ausführungen in einem Delegationserlass durch das Ministerium, in dem auch geregelt sein wird, dass die diesbezüglichen Normen des Hochschulgesetzes entsprechende Anwendung finden.

Zu Nr. 25 a) und b) (§ 97 Abs. 4)

Die Norm in der bisherigen Fassung ist zugeschnitten auf die Berufungsverfahren für die wissenschaftlichen Hochschulen. Die externen Gutachter können für die Bewertung der wissenschaftlichen Leistungen von Bewerberinnen und Bewerbern auf wissenschaftliche Publikationen, Kenntnisse aus Fachtagungen und Kongressen etc. zurückgreifen. Demgegenüber liegen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen neben der Promotion eher in den besonderen Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis. Publikationen aus der beruflichen Tätigkeit heraus sind im allgemeinen nicht üblich, weil die Interessen des Unternehmens/des Arbeitgebers an der Wahrung des Betriebsgeheimnisses im Vordergrund stehen.

Zu Nr. 26 (§ 98 Abs. 1 Satz 4)

Folgeänderung durch die Einfügung neuer Absätze in § 125.

Zu Nr. 27 (§ 99a Abs. 2 Satz 3)

Folgewirkung auf Grund der Änderungen in § 97 Abs. 4.

Zu Nr. 28 (§ 121 Abs. 1 Satz 4)

Mit der Einführung von Zentren als neue Organisationsstufe und Entscheidungsebene innerhalb des Klinikums (siehe Begründung zu § 125), ist es erforderlich, die damit verbundene Einschränkung der Angelegenheiten des Vorstands auszuweisen.

Zu Nr. 29 (§ 122 Abs. 4 Satz 2)

Folgeänderung aus der Einführung von Zentren (siehe § 125).

Zu Nr. 30 (§ 122a Abs. 1 Satz 1)

Die Streichung des Zusatzes „auf Vorschlag der weiblichen Beschäftigten des Klinikums“ ist notwendig, da es sich hier um eine Bestellung nach öffentlicher Ausschreibung handelt. Eine Bestellung „auf Vorschlag aller weiblichen Beschäftigten“ kann nach § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gleichstellungsgesetzes nur bei der internen Besetzung der Stelle der Gleichstellungsbeauftragten erfolgen. Da das Gleichstellungsgesetz für das UK-SH unmittelbar gilt, steht die bisherige Formulierung des § 122a Abs. 1 Satz 1 im Widerspruch zum Gleichstellungsgesetz.

Darüber hinaus hat sich der bestehende § 122a Abs. 1 als undurchführbar erwiesen, da es aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist, die Bewerbungen externer Kandidatinnen allen Mitarbeiterinnen des UK-SH (ca. 6.000) zur Verfügung zu stellen.

Zu Nr. 31 (§ 123 Abs. 2)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nr. 32 a) (§ 125)

Ergänzt die Überschrift entsprechend der inhaltlichen Erweiterung des § 125 um die Zentren.

Zu Nr. 32 b) (§ 125)

Durch die Einrichtung von Zentren als Zwischenebene zwischen dem Vorstand und den Abteilungen erhält das Klinikum eine neue Gliederungsstruktur. Dies wird in § 125 in einem neuen Absatz 1 vorangestellt, da in den Folgeabsätzen weitere Strukturelemente und Verantwortlichkeiten festgelegt werden. Die nähere Ausgestaltung bleibt der Satzung überlassen.

Zu Nr. 32 c) (§ 125)

Folgewirkung aus der Einfügung des neuen Absatzes 1.

Zu Nr. 32 d) (§ 125)

Das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein mit seinen Teil-Standorten Kiel und Lübeck und aufgrund der hohen Anzahl von Kliniken und Instituten ist eine Anstalt, die die verantwortungsvolle Steuerung durch die Organe Vorstand und Aufsichtsrat sehr schwierig gestaltet. Da die Kliniken und Institute (Abteilungen) nach § 125 Abs. 4 (neu) ihre Aufgaben eigenständig wahrnehmen, erweist sich immer mehr, dass der Vorstand seine Verantwortung für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit des Klinikums und seines Vermögens künftig nur noch wird erfüllen können, wenn in die Organisationsstruktur des Klinikums eine mittlere Ebene zwischen dem Vorstand und den Abteilungen eingerichtet wird. Dafür werden Zentren geschaffen, denen aus fachlichen Zusammenhängen Abteilungen zugeordnet werden. Auf diese Weise entstehen Einheiten in einer überschaubaren Größenordnung, die es ermöglichen, einen Teil von Aufgaben und Entscheidungskompetenzen des Vorstands auf die Zentren zu verlagern.

Aufgabe der Zentren ist insbesondere, die Aufgaben der zugeordneten Abteilungen zu koordinieren, deren Kooperation untereinander zu fördern, beispielsweise durch gemeinsame Nutzung von Operationssälen, Labors etc. Insgesamt zielt diese Koordinierungsaufgabe darauf ab, die Wirtschaftlichkeit der zugeordneten Abteilungen zu sichern, unbeschadet der Verantwortung der Direktorin oder des Direktors der einzelnen Abteilung für das wirtschaftliche Ergebnis (§ 125 Abs. 6 neu).

Da der Leitung des Zentrums die Entscheidung übertragen wird, in welcher Höhe die Finanzmittel an die zugeordneten Abteilungen vergeben werden, entsteht ein wirksames Steuerungsinstrument, mit dem die Koordinierungsfunktion hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit innerhalb des Zentrums gefördert werden kann.

Das Pflegepersonal, das bisher den einzelnen Abteilungen zugeordnet ist, wird zukünftig dem Zentrum zugewiesen, damit von dort ein zielgerichteter Personaleinsatz gesteuert werden kann. Gleiches gilt für andere Berufsgruppen, die von der Zentrumsleitung abteilungsübergreifend eingesetzt werden.

Die aus vier Mitgliedern bestehende Leitung des Zentrums wird in ihrer Zusammensetzung nur bezüglich der Position des Vorsitzenden durch das Gesetz festgelegt. Im Übrigen wird durch die Hauptsatzung festgelegt, welche Funktionsbereiche die drei anderen Leitungspositionen ausfüllen sollen.

Für die sachgerechte Entscheidung der Zentrumsleitung über die Verteilung und Verwendung der Finanzmittel an die Abteilungen ist es geboten, die Vorstellungen der Abteilungen in einer Zentrumskonferenz beratend zu erörtern.

Zu Nr. 32 e) (§ 125)

Die Vorschrift zielt darauf ab, die Koordinierungsfunktion des Zentrums wirksam auszugestalten, was nur zu erreichen ist, wenn die Abteilungen bei der eigenständigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben den vom Zentrum gesetzten Rahmen berücksichtigen.

Zu Nr. 32 f) (§ 125)

Folgewirkung aus der Einfügung des neuen Absatzes 3.

Zu Nr. 32 g) aa) (§ 125)

Satz 3 ist entbehrlich, da das Pflegepersonal der Leitung des Zentrums untersteht und von dort der Einsatz durch das für die Pflege zuständige Mitglied der Zentrumsleitung koordiniert wird.

Zu Nr. 32 g) bb) (§ 125)

Da das Pflegepersonal der Leitung des Zentrums zugeordnet ist, entfällt für dieses Personal die allgemeine Vorgesetztenstellung der Direktorin oder des Direktors der Abteilung. Gleiches gilt für andere Berufsgruppen, die von der Zentrumsleitung abteilungsübergreifend eingesetzt und deshalb ihr zugeordnet werden.

Zu Nr. 32 h) (§ 125)

Ebenso wie die ärztliche und fachliche Verantwortung in Absatz 6 (neu) festgelegt ist, wird auch für den wichtigen Bereich der Krankenpflege die Verantwortung zugeordnet. Bislang liegt die fachliche Verantwortung bei der leitenden Pflegekraft der einzelnen Abteilung; durch die Zuordnung der Pflegekräfte zum Zentrum wird die fachliche Verantwortung und die Vorgesetztenposition dem für die Pflege zuständigen Mitglied der Zentrumsleitung übertragen.

Zu Nr. 32 i) (§ 125)

Die Regelungen in Absatz 6 sind entbehrlich, da die dort geregelten Sachverhalte bereits Eingang gefunden haben in die neuen bzw. neu formulierten vorangegangenen Absätze.

Zu Nr. 32 j) (§ 125)

Folgewirkung aus der Einfügung neuer Absätze.

Zu Nr. 33 (§ 126 Abs. 2 Satz 2)

Das frühere Mittelstandsförderungsgesetz (MFG) wurde durch das Gesetz zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz) vom

17. September 2003 ersetzt. Gesetzesbezeichnung und Paragraphenbezeichnung mussten angepasst werden. Die inhaltliche Regelung bleibt unverändert.

Zu Nr. 34 (§ 127 Abs. 4 Satz 2)

Folgeänderung durch die Einfügung neuer Absätze in § 125.

Zu Nr. 35 a) und b) (§ 136)

Folgeänderung durch die Einrichtung von Zentren und die Einfügung neuer Absätze in § 125.

Zu Artikel 2, Übergangsvorschriften

Die Neufassung von § 50a Abs. 2 sieht vor, dass Rektoratsmitglieder, die als Nachfolgerin oder Nachfolger von vorzeitig aus dem Amt geschiedenen Rektoratsmitgliedern gewählt werden, zukünftig für die jeweils volle nach diesem Gesetz vorgesehene Amtszeit gewählt werden. Die Übergangsregelung soll es ermöglichen, dass auch schon vor Inkrafttreten dieser Neuregelung im Amt befindliche Rektoratsmitglieder, die nur für eine Restamtszeit gewählt wurden, durch Mehrheitsbeschluss des Konsistoriums die Chance für eine volle nach dem Gesetz mögliche Amtszeit erhalten.

Zu Artikel 4, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Landesgesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses sowie die dazu erlassene Landesverordnung datieren aus dem Jahr 1984. Einzelne Regelungen sind überholt, andere nicht mehr zeitgemäß. Insbesondere die Höhe der Stipendien und Sonderzuwendungen bedürfen dringend einer Anpassung.

Der Grundsatz der Förderung des hochqualifizierten wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses wird im Hochschulgesetz in § 7 (neu) normiert. Die nähere Ausgestaltung wird das Ministerium durch Verordnung regeln. Dadurch wird gleichzeitig gewährleistet, dass auf Entwicklungen im Wissenschaftsbereich zeitangemessener reagiert werden kann. Das Gesetz kann somit aufgehoben werden.